

Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene Kom AEV hat die Gemeindevertretung der **Gemeinde Sydower Fließ** in ihrer Sitzung am 19. März 2009 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

*Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 06. November 2014.
[Änderungen sind kursiv blau gekennzeichnet.]*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ausschüsse und die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

§ 2 Grundsätze

Dem Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters werden zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten werden. Daneben werden ein eventueller Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekosten gewährt. Sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt. Ab dreimaligem unentschuldigtem Fehlen von ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse innerhalb eines Kalenderjahres wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Monat eingestellt. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen entfällt weiterhin jeweils für einen Monat die Zahlung.
Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 4 Abs. 3 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Die den Gemeindevertretern einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Gleiches gilt für die Zahlung des Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

Bürgermeister	450,00 Euro
- zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Mitglied der Gemeindevertretung	50,00 Euro
Gemeindevertreter	50,00 Euro
Ausschussvorsitzende zusätzlich	25,00 Euro
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen andauert. Beträgt die Vertretungszeit mehr als drei Monate, steht diesem ab dem vierten Monat der volle Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist entsprechend zu kürzen.

- (3) *Die Mitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zur Beschaffung der technischen Voraussetzung eine einmalige Pauschale in Höhe von 500,00 EUR. Damit sind sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten abgegolten. Daneben erhalten sie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR.*

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, in Höhe von 13,00 Euro.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Personen die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Selbständige und freiberuflich Tätige) stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.
- (2) Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von 10,00 Euro erstattungsfähig. Verdienstausschlag wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Zu Grunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Amtsdirektor gewährt werden würden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:
Biesenthal, den 20.03.2009
gez. i.V. Volkmar Schönfeld

Hans-Ulrich Kühne
Amtsdirektor

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Biesenthal, den 07.11.2014
gez. Nedlin
Amtsdirektor